

Betreff:

Nutzungsüberlassungen Gemeinschaftshaus Broitzem

Organisationseinheit:

Dezernat II
10 Fachbereich Zentrale Dienste

Datum:

11.04.2017

Beratungsfolge

Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 223 Broitzem (Entscheidung)

Sitzungstermin

02.05.2017

Status

Ö

Beschluss:

„Der weiteren Vermietung des Gemeinschaftshauses Broitzem an folgende überbezirkliche Dauernutzer wird zugestimmt:

1. Selbsthilfegruppe Prostatakrebs Braunschweig
2. Chorgemeinschaft MGVB Broitzem, Postmännerchor und Braunschweiger MGVB
3. DRK-Ortsverein Broitzem-Timmerlah-Weststadt
4. Zumba-Kurs Chotjaturat
5. AfD Kreisverband Braunschweig

Die Verwaltung wird beauftragt, entsprechende Nutzungsvereinbarungen zu schließen.“

Sachverhalt:

Der Stadtbezirksrat hat grundsätzlich der dauerhaft angelegten Nutzung des Gemeinschaftshauses Broitzem durch die o. g. Nutzer zugestimmt. Da in allen fünf Fällen die Nutzung bis zum 30. April 2017 befristet wurde, haben zwischenzeitlich alle fünf Nutzer entsprechend eine Verlängerung des Vertragsverhältnisses beantragt. An den beantragten Nutzungszeiten ergeben sich keine Veränderungen zu den bisherigen Zeiten; auf den beigefügten aktuellen Belegungsplan wird verwiesen. Die neuen Mietverträge sollen bis zum 30. April 2018 laufen.

Das bisherige Vertragsverhältnis zwischen der Stadt Braunschweig und den fünf Dauernutzern gestaltete sich komplikationslos. Die Nutzer haben sich an alle vertraglichen Obliegenheiten gehalten und das Entgelt vollständig und pünktlich überwiesen. Die Verwaltung schlägt vor, weiterhin den Stundentarif für Vereine (5 €/Stunde) zu erheben.

Wie bisher soll im Mietvertrag vereinbart werden, dass den Sitzungen des Stadtbezirksrates Broitzem (üblicherweise dienstags - ca. sechsmal im Jahr) und den Veranstaltungen mit allgemeinem Charakter (z. B. das jährliche Treffen aller Vereine aus Broitzem oder Vorträge des Heimatpflegers) Vorrang gegenüber ihren eigenen Veranstaltungen eingeräumt wird.

Gem. § 93 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes i.V.m. § 16 Abs. 1 Nr. 2 der Hauptsatzung und § 2 Abs. 2 der Miet- und Benutzungsordnung entscheidet über Dauernutzungen bezirklicher Einrichtungen der Stadtbezirksrat in eigener Zuständigkeit.

Ruppert

Anlage/n:

Belegungsplan vom 01.01.2017